

Vereinigte Rassehunde-Züchter e.V. (VRZ)



1. Vors. Dario Contessotto, Weiherfeld 12 - 91522 Ansbach
Tel.: 0981 – 77181 ~ www.vrz-dhs.de

Zuchtbuchamt: *Deutsches Hunde-Stammbuch* - DHS

Postfach 1521 - 91506 Ansbach - Tel.: 0981 - 77181

Zucht- und Eintragungsbestimmungen für Rassehunde „ VRZ-DHS Rahmenezuchtordnung „

Eintragungen:

In das DHS-Zuchtbuch können alle Rassehunde eingetragen werden, die von einem **offiziellen Verein (e.V.)**, ausgestellte Ahnentafel/Ahnenpass nachweisen können.

Beide Elterntiere müssen vor der Verpaarung, die Zuchtauglichkeit bestätigt haben.

Dies sollte vorrangig von einem Vereins-Zuchtwart, oder ersatzweise von einem Tierarzt nach freier Wahl, bestätigt werden. Soweit ein Rassehund auf einer Rassehunde-Ausstellung in der offenen Klasse, die Formbewertung „vorzüglich“ erhalten hat, genügt das als Nachweis für die ZTP. Entsprechende tierärztliche Untersuchungen sind aber noch zusätzlich zu erbringen.
(Rassespezifisch)

Welpen mit Zuchtausschließenden Mängeln (z.B. Knickrute etc.) werden ebenfalls in das Zuchtbuch eingetragen, jedoch mit dem entsprechenden Vermerk. - Mängel oder Fehler sind bei der Wurfabnahme im Wurfmeldeschein ausnahmslos zu vermerken!!

Zucht Voraussetzungen:

Jeder Züchter sollte über ausreichende Grundkenntnisse zwecks Paarung, Trächtigkeit und Welpenaufzucht verfügen (Züchterseminar) Es muss bei der Zucht die Forderung des Tierschutzgesetzes und die Tierschutz-Hundeverordnung eingehalten werden. Für Zuchthunde und Welpen muss eine gute Haltung/Aufzucht gewährleistet sein.

Es darf nur mit gesunden, wesensfesten Hunden gezüchtet werden.!

Rüden die zur Zucht eingesetzt werden, unterliegen nach oben keiner Altersbegrenzung sofern sie die Zucht Voraussetzungen erfüllen. Sie sollten frühestens ab dem 12. Monat zur Zucht eingesetzt werden.

Hündinnen dürfen frühestens ab der 2.Hitze und einem Mindestalter von 14 Monaten erstmalig, und mit Vollendung des 8. Lebensjahres (8.Geburtstag) letztmalig belegt werden.

Bei früherer Belegung der Hündin (wissentlich o. Unwissentlich) werden Welpen-AT zu einer Strafgebühr von **200€ pro Welpen** veranschlagt. Bei zweimaligem Verstoß eines Züchters droht ein Jahr Zuchtsperre.

Hündinnen dürfen nicht als Zuchtmaschinen degradiert werden!!!!

Mit jeder zuchtfähigen gesunden Hündin sollte innerhalb von zwei Jahren höchstens 3 Würfe gezogen werden, wenn es der Allgemeinzustand zulässt.

Die dritte Hitze in Folge muss auf jeden Fall frei gelassen werden.

Inzestverpaarungen, Geschwisterverpaarungen, die nächst mögliche Verwandtschafts- paarung - sind nicht gestattet. Vater/Tochter und Mutter/Sohn sind nur in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit dem Verein evtl. möglich.

Klein Hunde (Elterntiere) müssen auf Patella untersucht werden, Französische Bulldoggen zusätzlich noch auf Keilwirbel.

Hunde über 45cm Widerristhöhe, müssen zur Feststellung von Hüftgelenks- und Ellenbogendysplasie (HD+ED) geröntgt werden. Mittlere und schwere HD/ED sind zur Weiterzucht nicht zugelassen.

Gentests auf Erbkrankheiten werden empfohlen!!!! (entspr. Rasse-Pakete)

Ergänzungen zur Zuchtordnung finden Sie, wenn aktuell, auf unserer HP!!!!

Wurfabnahme:

Die Wurfabnahme erfolgt **ab der 7 Woche der Welpen** durch Zuchtwart oder Tierarzt nach freier Wahl des Züchters. Bei der Wurfabnahme muss die Mutterhündin zusammen mit den Welpen vorgestellt werden. Ohne Mutterhündin ist eine Wurfabnahme nicht möglich – Ausnahme z.B. im Todesfall dieser, was Tierärztlich nachzuweisen ist.

Abgabe der Welpen darf nicht vor der 8. Lebenswoche vorgenommen werden. Die Würfe müssen vollständig dem Zuchtbuchamt gemeldet werden. Vor der Wurfabnahme dürfen keine Welpen abgegeben werden.

Die Welpen müssen durch Mikrochip gekennzeichnet werden

Für die Züchter ist es empfehlenswert, Kaufverträge mit den Käufern abzuschließen. Solche sollten Gesundheitszustände der Welpen ebenso beinhalten, wie auch evtl. weitere Vereinbarungen wie z.B. Zahlungsbedingungen. Sollte der Welpen/Hund einen Mangel haben und aufgrund dessen günstiger abgegeben worden sein, hier alles ausführlich dokumentieren und auch unterschreiben lassen.

Züchter:

Als Züchter gilt der Eigentümer der Hündin zum Zeitpunkt des Deckaktes. Bei evtl. Eigentumswechsel kann das Zuchtrecht auf den Käufer übergehen, was schriftlich festzulegen ist. Ebenso können Hündinnen zur Zuchtmiete weiter gegeben/übernommen werden, was genauestens schriftlich zu fixieren ist.

Die Züchter verpflichten sich, alle Würfe, mit allen in Ihren Zwinger gefallenen Welpen, im Wurfmeldeschein anzugeben und in das DHS eintragen zu lassen !!!

Würfe von Hunden mit Registrier-Ahnentafel werden nur eingetragen, wenn der Wurfpartner eine vollständige Ahnentafel vorweisen kann.

Verstöße:

Verstöße gegen diese Rahmenezuchtordnung wie z.B., unwahre Angaben auf Deck- bzw. Wurfmeldeschein, unvollständige Angaben der Welpenzahl, vorgetäuschte Ammenaufzucht, unseriöse Verkaufsmethoden oder ähnliche Verfehlungen. Ebenso Unruhestiftung unter Züchtern, mit dem Ziel einen gewissen zu schädigen.

Verfehlungen werden wie folgt geahndet:

1. Durch Verwarnung – 2. Durch Zeitweise Zuchtbuchsperrung
2. durch totale Zuchtbuchsperrung - 4. durch Ausschluss des Züchters

Solche Verwarnungen können durch den Vorstand und dem Zuchtbuchführer ausgesprochen werden.

Nachweislich schlecht vererbenden Zuchttieren kann die erteilte Zuchttauglichkeit wieder entzogen werden.